

5840/AB XX.GP

Beantwortung

der Anfrage der Abg. Theresia Haidlmayr, Freundinnen und Freunde  
vom 5. Mai 1999, Nr. 6186/J,  
betreffend die Einstellung von behinderten Menschen  
nach dem Behinderteneinstellungsgesetz  
im Bereich des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

Es trifft zu, daß auch der öffentliche Dienst der im Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) verankerten Beschäftigungspflicht nicht in vollem Umfang nachkommt. Ich darf allerdings einleitend darauf hinweisen, daß in meinem Ressort weit mehr behinderte Menschen arbeiten, als dies der gesetzlichen Einstellungsverpflichtung entsprechen würde.

Zu den Fragen 1 bis 3

Die Pflichtzahl für den Bereich des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales betrug zum Stichtag 1. Oktober 1998 112. Tatsächlich waren zu diesem Zeitpunkt 583 begünstigte Behinderte beschäftigt. Dies entspricht einer Übererfüllung von 471.

Zu Frage 4

Da die Republik Österreich bei der Erfüllung der Beschäftigungspflicht als ein Dienstgeber erfaßt wird, erfolgt die Vorschreibung der vom Bund insgesamt zu entrichtenden Ausgleichstaxe jährlich mittels eines einzigen Bescheides. Diesbezüglich darf ich auf die Beantwortung der gleichlautenden, an den Herrn Bundesminister für Finanzen gerichteten Anfrage (Nr. 6190/J) verweisen. Eine interne Aufteilung der Ausgleichstaxe wird derzeit noch nicht vorgenommen.

Zu den Fragen 5 bis 8

Selbstverständlich bemühe ich mich darum, daß im Bereich des Bundes den Vorschriften des BEinstG noch stärker als bisher Rechnung getragen wird und daß vermehrt behinderte Menschen aufgenommen werden, da ich die Ansicht vertrete, daß den Gebietskörperschaften in dieser Hinsicht durchaus eine Vorbildfunktion zukommt. Demnach ist es mein Bestreben, daß insbesondere Dienstgeber des öffentlichen Sektors ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Verpflichtung, Behinderte zu beschäftigen, in vollem Umfang nachkommen.

Aufgrund der Personalhoheit der einzelnen Ressorts ist es mir allerdings nicht möglich, auf den Umfang, in dem von Bundesdienststellen behinderte Menschen eingestellt werden, direkten Einfluß zu nehmen.

In diesem Zusammenhang weise ich jedoch auf die mit 1. Jänner 1999 in Kraft getretene Novelle zum Behinderteneinstellungsgesetz hin, die eine Reihe von Maßnahmen zur verstärkten Eingliederung behinderter Menschen in das Erwerbsleben vorsieht. So wurden beispielsweise die bislang für den öffentlichen Dienst bestehenden Sondervorschriften bei der Beschäftigung behinderter Menschen beseitigt. Dies bedeutet, daß nunmehr auch für den öffentliche Dienst dieselbe Einstellungsverpflichtung, wie sie für alle anderen Dienstgeber gilt, besteht. Allgemein möchte ich festhalten, daß durch meine Aufklärungs- und Informationsarbeit die Anzahl der im öffentlichen Dienst beschäftigten Behinderten in den letzten Jahren stets gestiegen ist.

Ergänzend darf ich vermerken, daß im Stellenplan des Bundes für das Jahr 1998 50 zusätzliche Planstellen für behinderte Menschen vorgesehen waren (1997 standen insgesamt 450 Planstellen für behinderte Personen zur Verfügung). Die Einstellung schwerbehinderter Menschen auf diesen Planstellen wird im übrigen auch aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds unterstützt.